



- Grundsatz: Herrschaft der Kapitalmacht, in vermögensmässiger/vermögensrechtlicher Hinsicht und bezüglich der Mitwirkungsrechte (siehe vor allem Art. 661 und Art. 692 Abs. 1 OR)
- Schutz von Minderheitsaktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung (z.B. durch Beschlussfassungsquoren [Art. 704 OR]) und sonstiger Minderheitenschutz
- Schutz von Minderheitsaktionären durch Individualrechte und durch Minderheitenrechte wie:
 - Recht zur Einberufung einer Generalversammlung (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR)
 - Recht, die gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers zu verlangen (Art. 697b OR)
 - Recht, die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen (Art. 736 Ziff. 4 OR)



- Schutz von Minderheitsaktionären durch Ermöglichung oder Erleichterung des Ausscheidens
 - Schranken der Vinkulierung nicht börsenkotierter Namenaktien (Art. 685b OR)
 - gerichtliche Anordnung einer "anderen sachgemässen Lösung" im Rahmen einer Auflösungsklage (Art. 736 Ziff. 4 OR)
 - Angebotspflicht (Art. 32 BEHG)
- Schutz jedes einzelnen Aktionärs, wobei Einschränkungen gegen den Willen des Aktionärs zulässig (relativ wohlervorbene Rechte) oder aber ausgeschlossen sind (absolut wohlervorbene Rechte)
 - Recht auf Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR) versus Recht auf Dividende (Art. 660 Abs. 1 OR)
 - Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b bzw. Art. 653c OR)
 - Recht, eine Anfechtungs- oder eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben (Art. 706 bzw. Art. 752 ff. OR)